



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: „Echenbrunn Nord Ost II“

Mit dem Bescheid vom 27.05.2025 Nr. 43-FNP-8-2024 hat das Landratsamt Dillingen a.d. Donau die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: „Echenbrunn Nord Ost II“ der Stadt Gundelfingen a.d. Donau genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: „Echenbrunn Nord Ost II“ wirksam.

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: „Echenbrunn Nord Ost II“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich: „Echenbrunn Nord Ost II“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Gundelfingen a.d. Donau (Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d. Donau, Zimmer 22) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Gundelfingen a.d. Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gundelfingen a.d. Donau, den 10.06.2025


Dieter Nägele,
Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 11.06.2025
Abgenommen am: